



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 9. Dezember 1968

Teil II Nr. 125

Tag	Inhalt	Seite
31.10.	68 Anordnung über die Bildung eines einheitlichen Betriebsergebnisses in den Betrieben der Metallurgie	989

Anordnung Über die Bildung eines einheitlichen Betriebsergebnisses in den Betrieben der Metallurgie

vom 31. Oktober 1968

Zur weiteren Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Kombinat und im Handelsbetrieb der Metallurgie ist es notwendig, die Erfordernisse und Realisierungsbedingungen der äußeren Märkte als wichtige Maßstäbe für die Gestaltung und Leitung des betrieblichen Reproduktionsprozesses wirken zu lassen. Deshalb wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes an geordnet:

§1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt:

- a) für den Export von metallurgischen Erzeugnissen der zum Verantwortungsbereich des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali gehörenden volkseigenen Kombinate der Metallurgie, nachfolgend Kombinate genannt
- b) für den Import von metallurgischen Erzeugnissen, die von den zum Verantwortungsbereich des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali gehörenden volkseigenen Kombinat der Metallurgie bilanziert werden, nachfolgend Kombinate genannt
- c) für den Metallurgiehandel — volkseigener Außen- und Binnenhandelsbetrieb der Deutschen Demokratischen Republik — nachfolgend VEB genannt, für die unter Absätzen 1 und 2 genannten Lieferungen und Leistungen.

(2) Diese Anordnung findet beim Import und Export von metallischen Sekundärrohstoffen durch Einrichtungen und Betriebe des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali entsprechende Anwendung.

Export

§2

(1) Der VEB verkauft in eigenem Namen und auf eigene Rechnung die Lieferungen der Kombinate gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a auf dem Außenmarkt. Die zwischen VEB und ausländischen Partnern im Exportvertrag ver-

einbarten Bedingungen, darunter sind auch der Valutapreis und die materielle Verantwortlichkeit zu verstehen, gelten unter Berücksichtigung der in den Absätzen 2 bis 6 genannten Grundsätze durchgängig in den Beziehungen zwischen VEB und Kombinat.

(2) Die Bezahlung der im Exportvertrag vereinbarten Leistungen erfolgt durch den VEB an die Kombinate bei Vorliegen der vollständigen zahlungsauslösenden Exportdokumente bei der zuständigen Industriebankfiliale der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Der im Ausführungsvertrag zu vereinbarende Preis wird gebildet auf der Basis des im Exportvertrag vereinbarten Preises, der um die Höhe der von dem VEB zu kalkulierenden Zirkulationskosten außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zu reduzieren ist. Zirkulationskosten außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik werden in effektiv anfallender Höhe von dem VEB getragen.

(4) Warenversandkosten (z. B. Frachten, Umschlags- und Lagerkosten im Hafen, Expeditionskosten) innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik sind von den Kombinat zu tragen.

(5) Zinserlöse aus Exportverträgen mit Zahlungszielen sind Einnahmen des VEB.

(6) Der VEB und die Kombinate haben zur Vorbereitung der Verträge über den Verkauf der Exporterzeugnisse an die ausländischen Partner eng zusammenzuarbeiten. Sie haben zu diesem Zweck die technischen und ökonomischen Bedingungen, zu denen die Leistungen verkauft werden sollen, zu vereinbaren. Sofern der VEB beim Abschluß des Exportvertrages von den mit den Kombinat vereinbarten Bedingungen aus ökonomischen oder handelspolitischen Gründen abweichen muß, hat er dazu die Zustimmung der Kombinate einzuholen.

§3

(1) Die Verrechnung der Erlöse und Kosten zwischen VEB und Kombinat erfolgt in Mark der Deutschen Demokratischen Republik. Die Umrechnung von ausländischer Währung in Mark (Valuta-Gegenwert) erfolgt nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der VEB erhält auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen von der zuständigen Industriebankfiliale der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik die auf der Grundlage